

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Kolba, Kolleginnen und Kollegen

**betreffend Evaluierung der durch das KindNamRÄG 2013 eingeführten
„Familiengerichtshilfe“**

eingbracht im Zuge der Debatte über die Tagesordnungspunkte 21. – 32., zu „23. Bericht des Rechnungshofausschusses über den Bericht des Rechnungshofes betreffend Familiengerichtsbarkeit“.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 (KindNamRÄG 2013) beantragte der Justizausschuss im November 2012, die Justizministerin per Entschließung zu ersuchen, „dem Nationalrat bis Ende 2016 einen Bericht über die Auswirkungen der Neuregelungen des Kindschaftsrechts, insbesondere über die Auswirkungen der Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen, die Wirkungen auf das Kindeswohl und die Wirkungen der neuen verfahrensrechtlichen Instrumente auf die Konfliktaustragung, vorzulegen.“¹

Das Bundesministerium für Justiz veranlasste daraufhin eine öffentliche Ausschreibung der Evaluierung des KindNamRÄG. Gegenstand des Auftrags sollte die Beantwortung der vom Nationalrat gestellten Fragen sein, aufgegliedert in zahlreiche Detailfragen, wie zB: wie sich die neuen Instrumente „Clearing und Besuchsmittlung durch Familiengerichtshilfe“ und „Kinderbeistand“ auf das Kindeswohl auswirken und wie sie von den Kindern erlebt werden; ob durch diese Instrumente eine Verfahrensbeschleunigung erfolgt; wie viele Experten (Familiengerichtshilfe, Sachverständige, Besuchsmittlung, Besuchsbegleitung, Kinderbeistand...) seither pro Fall tätig sind und wie oft anstelle des Kinder- und Jugendhilfeträgers die Familiengerichtshilfe beigezogen wird; wie viele Verfahren über die (Un)Zulässigerklärung des Einschreitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit welchem Ausgang geführt werden, ob die im Gesetz dafür vorgesehene Verfahrensdauer von 4 Wochen eingehalten wird, und wie oft und warum in diesen Verfahren zusätzlich die Familiengerichtshilfe beigezogen wird.

Obwohl die Ausschreibung durchgeführt wurde, entschloss sich das BMJ aus nicht näher bekannten Gründen, den Auftrag dennoch nicht zu vergeben. Der vorliegende Rechnungshofbericht² kann eine umfassende Evaluierung nicht ersetzen, da er das KindNamRÄG 2013 nicht unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf das Kindeswohl, sondern unter finanziellen Gesichtspunkten untersucht hat. Auch die im März 2017 im Auftrag des BMJ fertiggestellte Studie des Österreichischen Instituts für Familienforschung³ kann auf die ursprünglich gestellten Fragen keine Antworten liefern: Anstelle die Betroffenen – Eltern und Kinder – zu befragen, wurden nur die am Verfahren beteiligten Experten – RichterInnen, RechtsanwältInnen, MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe und der Kinder- und Jugendhilfeträger,

¹ Ausschussbericht 2087 d.B. XXIV. GP.

² Reihe Bund 2017/24.

³ „Evaluierung des KindNamRÄG 2013. Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Endbericht“ (31.3.2017).

Sachverständige, Kinderbeistände, MediatorInnen, Erziehungs- und FamilienberaterInnen – in die online-Fragebogenerhebung einbezogen. Die Auswirkungen auf Eltern und Kinder wurden laut der Studie „nur indirekt über die Einschätzungen der Expert/innen erhoben“ (S. 11).

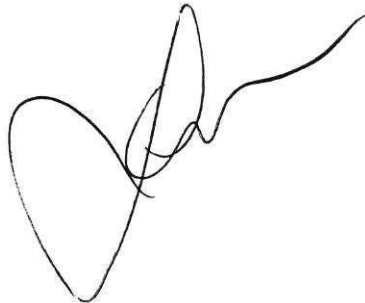
Die noch immer ausständige Evaluierung unter Einbeziehung der Betroffenen ist daher schnellstmöglich nachzuholen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, wird ersucht, eine Evaluierung der 2013 erfolgten Reform des Kindschaftsrechts unter Einbeziehung der betroffenen Familien durchzuführen und dem Nationalrat einen Bericht über die Auswirkungen der Neuregelungen vorzulegen, insbesondere über die Auswirkungen der Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen, die Wirkungen auf das Kindeswohl und die Wirkungen der neuen verfahrensrechtlichen Instrumente, insbesondere der Familiengerichtshilfe, auf die Konfliktaustragung.“



David F. Hof - Vp - B. Hof



